

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei verspäteter Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärung nach § 14 PG. Die Antragstellerin begeht als Patentinhaberin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen verspäteter Abgabe der Erklärung nach § 14 des Patentgesetzes über die Lizenzbereitschaft und bittet, als Folge der Wiedereinsetzung, um Erstattung der Hälfte der vor dem Fälligkeitstage gezahlten 9. Jahresgebühr.

Nach § 43 Abs. 1 des Patentgesetzes kann auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden, wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, dem Reichspatentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, daß die Antragstellerin hier eine Frist im Sinne dieser Vorschrift, d. h. eine Zeitspanne, die im Gesetz nach Anfang und Ende bestimmt ist, nicht versäumt hat. Denn nach § 14 des Patentgesetzes kann die Erklärung der Lizenzbereitschaft jederzeit während der Laufzeit des Patents und sogar schon

vor seiner Erteilung abgegeben werden. Wenn die Abgabe der Erklärung nach § 14 Abs. 1 die Wirkung hat, daß sich nur die nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte des im Tarif bestimmten Betrages ermäßigen, so kann höchstens von einem Termin gesprochen werden, der eingehalten werden muß, wenn sich die Wirkung der Erklärung auf bestimmte Jahresgebühren erstrecken soll. Gegen die Versäumung eines Termins ist aber nach ständiger Übung des Amts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig. Da es demnach im vorliegenden Falle an der Versäumung einer Frist fehlt, deren Versäumung durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geheilt werden könnte, kann unerörtert bleiben, ob die verspätete Einreichung der Erklärung einen Rechtsnachteil im Sinne von § 43 Abs. 1 des Patentgesetzes zur Folge hat und ebenso, ob etwa die Versäumung auf einen unabwendbaren Zufall zurückgeführt werden kann. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des RPA. v. 5. 5. 1937 [K 112 765 II/63c], GRUR. 1937, S. 793.) [GVE. 36.]

RUNDSCHEU

Zur Kennzeichnung von Nachweisreaktionen.

Die von der Union Internationale de Chimie eingesetzte „Kommission für neue Reagenzien“, die sich mit der Herausgabe einer kritisch gesichteten Zusammenstellung der vorhandenen Daten über die Empfindlichkeit und Eindeutigkeit (Erfassungsgrenze und Grenzkonzentration) für die verschiedenen Nachweise beschäftigt, hat während ihrer Tagung in Paris (Mai 1937) beschlossen, zwischen spezifischen und selektiven Reaktionen (Reagenzien) zu unterscheiden und empfiehlt diese differenzierenden Bezeichnungen zur allgemeinen Anwendung. Es sollen künftig solche Reaktionen (Reagenzien), die unter bestimmten Versuchsbedingungen für einen Bestandteil ganz eindeutig sind, als spezifisch bezeichnet werden, dagegen solche Reaktionen (Reagenzien) als selektiv, mit denen sich nur eine engere Auswahl treffen läßt, weil sie für einige (wenige) Bestandteile charakteristisch sind. Dementsprechend gibt es mehr oder weniger selektive Reaktionen (Reagenzien); anderseits ist eine Reaktion (Reagens) entweder spezifisch oder nicht spezifisch. (19)

W. Böttger, Leipzig, F. Feigl, Wien, A.S. Komarovsky, Odessa, C. J. van Nieuwenburg, Delft, N. Stafford, Manchester.

Fachausschuß für Anstrichtechnik beim VDI und VDCh.

Zum Obmann des Fachausschusses für Anstrichtechnik beim VDI und VDCh ist mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers und Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn Herr Reichsbahndirektor Ministerialrat Lindermayer VDI berufen worden, ferner zum Obmann des Arbeitsausschusses dieses Fachausschusses Herr Regierungsbaudirektor Platte. Die Geschäftsführung des Fachausschusses für Anstrichtechnik hat Herr Dr.-Ing. v. Renesse übernommen. (20)

NEUE BUCHER

Die Entwicklung der chemischen Forschung an der Universität Erlangen von ihrer Gründung (1743) bis zum Jahre 1820. Von Dr. A. Schleebach. Zur Geschichte des chemischen Unterrichts an den deutschen Universitäten. 110 Seiten. Kommissionsverlag Fritz Seuffer, Bayreuth 1937. Preis geh. RM. 3.—.

Die gefällig ausgestattete Monographie hält, was sie im Titel verspricht; sie gibt in gedrängter Form (S. 1—5, 53—54) eine historische Schilderung der Stellung der Chemie an den deutschen Universitäten, indem sie weit zurückgreift bis zur Gründung der ersten (Prag, 1348) und uns durch die Jahrhunderte und die nachher gegründeten Deutschen Hohen Schulen führt. Man begeisterte sich damals zuviel für die Alchemie und kümmerte sich zu wenig um die Chemie. Dann entwirft der Vf. eine von warmem Interesse getragene

Schilderung von der Stellung der Chemie und von den Leistungen der Chemielehrer an der Erlanger Universität (S. 5—53), indem er besonders bei dem ersten Chemieprofessor Hildebrandt (1764—1816) verweilt und dessen Verdienst um die Begründung eines praktischen Chemieunterrichts schon vor Liebigs Auftreten hervorhebt. Wertvoll sind besonders die umfangreichen Anmerkungen und Literaturnachweise (S. 61 bis 109). Zu weitgehend scheinen mir aber die Schlüssefolgerungen (S. 54) zu sein, denn Liebigs Urteil über den Tiefstand des Chemieunterrichts zu seiner Zeit wird in seiner Gesamtheit nicht durch vereinzelte bescheidene Ansätze zum praktischen Unterricht entkräftet, und Liebigs (1826 gegründetes) chemisches Laboratorium wurde zur symbolhaften Tat, gerade weil er den Unterricht bis zur chemischen Forschung erweiterte, also ein eigentliches Chemiestudium mit einer neuen wissenschaftlichen Zielsetzung organisierte.

P. Walden. [BB. 138.]

Organische Fällungsmittel in der quantitativen Analyse.

Von Dr. Wilhelm Prodinger. Band 37 der Sammlung: Die chemische Analyse, herausgegeben von Wilhelm Böttger. XII und 163 Seiten mit 4 Abb. u. 5 Tabellen. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart 1937. Preis geh. RM. 15.—, geb. RM. 16,80.

Das Werk bringt eine Zusammenstellung von Literaturvorschriften über die Verwendung von folgenden Stoffen zu Fällungen (bzw. auch colorimetrischen und volumetrischen Bestimmungen) in der anorganischen Analyse: Anthranilsäure, Pikrolonsäure, Chinalinsäure, Benzoinoxim, Salicylaldoxim, Oxalendiamidoxim, Cupferron, Thionalid, α -Nitro- β -naphthol, α -Nitro- β -naphthol, Mercaptobenzthiazol, Pyrogallol, Dithizon, Sulfosalicylsäure, Naphthochinolin, Pyridin, Benzidin, Äthylendiamin, Propylenediamin, Tannin und Guanidin. Dieser Bericht ist sehr willkommen, weil organische Reagenzien erst in neuerer Zeit in größerem Umfange zu quantitativ-analytischen Zwecken herangezogen werden und deshalb meist noch nicht in die Hand- und Lehrbuchliteratur übergegangen sind. Erfreulich ist auch, daß vielfach die Arbeitsvorschriften für die mikroanalytische Verwendung der betreffenden Reaktionen ebenfalls gegeben werden. Leider ist aber die Literatur über das analytische Verhalten der behandelten Reagenzien nicht immer vollständig berücksichtigt; so fehlen z. B. einige wichtige Arbeiten von Lundell, Knowles u. a. Zur Übersicht wäre es nützlich gewesen, bei der Besprechung jedes Fällungsmittels alle Elemente aufzuzählen, die quantitativ gefällt werden, ferner alle nicht fällbaren und schließlich die störenden. Doch wären diese Angaben vielfach nur durch neue experimentelle Arbeiten vollständig zu machen. Jene Mahnung richtet sich also vornehmlich an die Verfasser von Originalarbeiten, kann aber nicht oft genug wiederholt werden, weil dem Praktiker nur mit Reagenzien gedient ist, deren Verhalten zu allen in Frage kommenden Elementen bekannt ist. Die organischen Fällungsmittel bieten aber z. T. beachtliche Vorteile gegenüber den „klassischen“ Methoden, so daß eine weitere Ausarbeitung dieses Gebietes dringend erwünscht wäre; das vorliegende Werk wird dabei vielerlei Anregungen bieten.

Werner Fischer. [BB. 141.]